



CE-Newsletter

Ein Service von ce-richtlinien.eu und der
ITK Ingenieurgesellschaft für Technik-Kommunikation GmbH.



Ausgabe Nr. 11/2025 vom 13.11.2025

Lieber Leserinnen, liebe Leser,

herzlich willkommen zur **286. Ausgabe**.

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserem Infoportal www.ce-richtlinien.eu.

- > Thema des Monats
- > Aktuelles
- > Neues aus der Welt der Normen
- > Aktuelles von der Außenwirtschaft
- > Termine
- > CE-Stellenmarkt
- > Änderungen auf der Homepage
- > Praxistipps
- > ... und weiterhin

In eigener Sache

Ihre Meinung ist gefragt! Welche neuen Premium-Features wünschen Sie sich für ce-richtlinien.eu?

Wir möchte das Angebot unter www.ce-richtlinien.eu weiter ausbauen, damit sich der **Nutzen der Plattform für Sie im beruflichen Alltag vergrößert**. Dazu haben wir einige spannende Vorschläge für **neue Premium-Features** auf ce-richtlinien.eu zusammengetragen – und möchten nun Ihre Meinung hören!

Helfen Sie uns, die Plattform noch besser an Ihre Bedürfnisse anzupassen, indem Sie uns 2 Minuten Ihrer Zeit schenken und uns in einer kleinen Umfrage 5 Fragen beantworten.

Ihre Meinung zählt!

Teilen Sie uns mit, welche Funktion Ihnen am meisten bringt und wofür Sie bereit wären einen finanziellen Beitrag zu leisten. Sollten Sie in der Umfrage Funktionen vermissen, dann teilen Sie uns Ihre Wünsche mit. Lassen Sie uns gemeinsam www.ce-richtlinien.eu so gestalten, wie es Ihnen am besten hilft.

Die Teilnahme an der Umfrage ist bis zum 21.11.2025 möglich. Wir freuen uns über jede Antwort!

Klicken Sie hier, um teilzunehmen

Thema des Monats

Das Batterierecht-Durchführungsgesetz

Am 30. September 2025 wurde das

Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1542 betreffend Batterien und Altbatterien (Batterierecht-Durchführungsgesetz - BattDG)

verabschiedet und am 6. Oktober 2025 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Zweck des Gesetzes ist die Durchführung und Ergänzung der Batterieverordnung (EU) 2023/1542. Um diese Ziele zu erreichen, legt das Gesetz Regeln für das Marktverhalten der Verpflichteten fest.

Das Gesetz gilt für Batterien und Altbatterien, die in den Anwendungsbereich der Batterieverordnung (EU) 2023/1542 fallen. Das BattDG gilt damit für alle Kategorien von Batterien, namentlich

- Gerätebatterien,
- Starterbatterien,
- Batterien für leichte Verkehrsmittel („LV-Batterien“),
- Elektrofahrzeugbatterien und
- Industriebatterien,

unabhängig von Form, Volumen, Gewicht, Gestaltung, stofflicher Zusammensetzung, Typ, chemischer Zusammensetzung, Verwendung oder Zweck. Das BattDG gilt damit auch für Batterien, die in Produkte eingebaut oder Produkten beigefügt sind oder speziell dafür ausgelegt sind, in Produkte eingebaut oder Produkten beigefügt zu werden.

Anzeige

**17. – 18.03.2026 in Frankfurt am Main**

DEUTSCHER KONGRESS FÜR MASCHINENSICHERHEIT 2026

Wenn in Verkehr gebrachte Batterien unter mehrere Kategorien fallen können, gilt für sie die Kategorie, für die die strengsten Anforderungen vorgesehenen sind.

Batteriezellen oder -module, die zur endgültigen Verwendung auf dem Markt bereitgestellt werden und nicht in größere Batteriesätze oder Batterien eingebaut oder montiert sind, gelten gemäß (EU) 2023/1542 als in Verkehr gebrachte Batterien und unterliegen den Anforderungen, die für die vergleichbarste Kategorie von Batterien gelten. Wenn die Batteriezellen oder -module unter mehrere Kategorien fallen können, dann gilt für sie die Kategorie, für die die strengsten vorgesehenen Anforderungen gelten.

Das BattDG findet hingegen keine Anwendung auf Batterien, die in Artikel 1 Absatz 5 und 6 der Batterieverordnung (EU) 2023/1542 genannten werden.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch, dass das BattDG mit Blick auf die Batterieverordnung einige ergänzende Begriffsbestimmungen trifft. An erster Stelle ist hier die Ergänzung des Herstellerbegriffs zu nennen. Demnach gilt als Hersteller auch ein Händler, der vorsätzlich oder fahrlässig Batterien von Herstellern bereitstellt, die oder deren Bevollmächtigte nicht oder nicht ordnungsgemäß als Hersteller registriert sind. Händler sollten also zukünftig ihre Lieferanten sorgfältig auswählen.

Zudem gilt gemäß BattDG als „Fulfilment-Dienstleister“ jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, die im Rahmen einer Geschäftstätigkeit mindestens zwei der folgenden Dienstleistungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes anbietet:

- Lagerhaltung,
- Verpackung,
- Adressierung oder Versand von Batterien, an denen sie kein Eigentumsrecht hat.

Post-, Paketzustell- oder sonstige Frachtverkehrsdiensleister gelten nicht als Fulfilment-Dienstleister.

Anzeige



WHITEPAPER ZUR MVO
Die digitale Betriebsanleitung



Der Weg zur digitalen Betriebsanleitung
ist jetzt offiziell geebnet!
Erfahren Sie, wie Sie die neue
EU-Maschinenverordnung
optimal nutzen, um Ihre
Technische Dokumentation
effizienter und nutzerfreundlicher
zu gestalten.

[Hier Whitepaper gratis herunterladen](#)

Registrierung als Hersteller und Vertrieb von Batterien

Hersteller dürfen Batterien nur bereitstellen, wenn sie oder ihr Bevollmächtigter ordnungsgemäß registriert sind. Händler dürfen Batterien nur bereitstellen, wenn sie sicherstellen können, dass der Endnutzer Altbatterien bei ihnen zurückgeben kann. Ist ein Hersteller oder dessen Bevollmächtigter nicht oder nicht ordnungsgemäß registriert, so dürfen

- Händler die Batterien dieses Herstellers nicht bereitstellen und
- Fulfilment-Dienstleister die Lagerhaltung, Verpackung, Adressierung oder den Versand von Batterien dieses Herstellers nicht vornehmen.

Die Registrierung erfolgt bei der zuständigen Behörde (hier das Umweltbundesamt) mit der Marke und der jeweiligen Batteriekategorie. Die Registrierung muss abweichend von der Batterieverordnung (EU) 2023/1542 auch dann vom Hersteller oder seinem

Bevollmächtigten erfolgen, wenn eine Organisation für die Herstellerverantwortung benannt ist. Der Antrag auf Registrierung und die Übermittlung der Angaben erfolgen über die Internetseite der zuständigen Behörde.

Anzeige



The image shows a flyer for a seminar organized by IBF (Institut für Betriebstechnik und Fertigung). The top left corner features the text "SEMINAR TIPP". The top right corner has the "IBF" logo. The main title "Umstieg auf die neue Maschinenverordnung" is centered above a circular graphic. The circular graphic depicts a silhouette of a person jumping over a chasm between two dark shapes labeled "MASCHINEN RICHTLINIE" and "MASCHINEN VERORDNUNG". The background of the flyer has a blue and white striped pattern. Below the title, there is a descriptive text about the transition to the new machine directive. Further down, it lists what the seminar helps with, and at the bottom, the website "www.ibf-solutions.com/seminare/mvo" is provided.

SEMINAR TIPP

IBF

**Umstieg auf die neue
Maschinenverordnung**

Verlieren Sie keine Zeit und beschäftigen Sie sich jetzt mit den Neuerungen und Änderungen, die Ihr Produkt und Ihren Konformitätsbewertungsprozess betreffen.

MIT DIESEM SEMINAR
HELPEN WIR IHNEN DABEI:

www.ibf-solutions.com/seminare/mvo

Rücknahme von Altbatterien

Endnutzer müssen Altbatterien vom unsortierten Siedlungsabfall trennen und an einer Sammelstelle abgeben. Das gilt nicht für Altbatterien, die in andere Produkte eingebaut sind. Das Elektro- und Elektronikgerätegesetz sowie die Altfahrzeug-Verordnung bleiben insofern unberührt.

Gerätealbt Batterien und LV-Altbatterien dürfen ausschließlich über Rücknahme- und Sammelstellen, die den Organisationen für Herstellerverantwortung für Gerätebatterien und LV-Batterien angeschlossen sind, gesammelt werden.

Starter- und Industriealbt Batterien dürfen ausschließlich über Händler, öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und durch ausgewählte Abfallbewirtschafter gesammelt werden. Elektrofahrzeugalbt Batterien dürfen ausschließlich über Händler und durch ausgewählte Abfallbewirtschafter erfasst werden.

Hersteller von Batterien müssen sich zur Gewährleistung der flächendeckenden Rücknahme von Altbatterien je Batteriekategorie an einer Organisation für Herstellerverantwortung beteiligen oder ihre erweiterte Herstellerverantwortung individuell wahrnehmen. Der Betrieb einer Organisation für Herstellerverantwortung bedarf der Zulassung durch die zuständige Behörde. Jede Organisation für Herstellerverantwortung muss gegenüber der zuständigen Behörde kalenderjährlich eine angemessene und insolvenzsichere Sicherheit für die Rücknahme und Entsorgung der Altbatterien

nachweisen. Auf Hersteller, die die Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung individuell wahrnehmen, werden die Bestimmungen über Organisationen für Herstellerverantwortung entsprechend angewendet.

Anzeige



Ausbildung zum CE-KOORDINATOR durch CExpert

Erfolg beginnt mit dem Original: Werden Sie CExpert CE-KOORDINATOR!

Vollständige Konformität für das Produkt und Compliance für das Unternehmen

Erfüllen Sie alle Anforderungen der Maschinenrichtlinie MD 2006/42/EG inkl. EMC, LVD, PED, RED, ... sowie der zukünftigen Maschinenverordnung MR (EU) 2023/1230.

Seien Sie Teil einer Erfolgsgeschichte!
Über 1.600 Absolventen haben bereits von der führenden Ausbildung in Europa profitiert.
Werden auch Sie Teil dieses exklusiven Netzwerks!



Jetzt anmelden!
Wählen Sie zwischen
einer persönlichen
Ausbildung in Aachen
oder professionellem
Live-Streaming.



**DER CExpert CE-KOORDINATOR:
MIT SICHERHEIT ZUM ERFOLG**
 +49(0)2405/4066066

www.CEKOORDINATOR.eu

Bei der Bemessung der Beiträge für die Hersteller müssen die Organisationen für Herstellerverantwortung auch die Langlebigkeit, die Wiederverwendbarkeit und die Recyclingfähigkeit der Batterie berücksichtigen, genauer:

- die Wiederaufladbarkeit sowie die Reparierbarkeit der Batterie,
- der CO₂-Fußabdruck nach Artikel 7 der Verordnung (EU) 2023/1542,
- die Verwendung von Rezyklaten nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2023/1542 sowie
- ob die Batterie umgenutzt oder wiederaufgearbeitet oder einer Vorbereitung zur Wiederverwendung oder Umnutzung zugeführt wurde.

Der jeweilige Beitrag muss sich dabei nach den einzelnen chemischen Zusammensetzungen der Batterien sowie der Batteriekategorie richten. Die Organisationen für Herstellerverantwortung müssen Altbatterien unentgeltlich innerhalb von 15 Tagen nach Eingang der Meldung zurückzunehmen. Die Sammelquote bei Gerätealtbatterien muss mindestens 50% betragen.

Jeder Händler ist verpflichtet, vom Endnutzer Gerätealtbatterien und LV-Altbatterien unabhängig von deren chemischer Zusammensetzung, Marke, Herkunft, Baugröße und Beschaffenheit im Handelsgeschäft oder in unmittelbarer Nähe hierzu unentgeltlich

zurückzunehmen. Die Rücknahmeverpflichtung beschränkt sich auf Gerätebatterien und LV-Batterien, die der Händler als Neubatterien in seinem Sortiment führt oder geführt hat, sowie auf haushaltsübliche Menge an Altbatterien. Händler müssen jedoch keine Produkte mit eingebauten Altbatterien zurücknehmen. Händler, die Gerätebatterien und LV-Batterien im Wege von Fernabsatzverträgen an Endnutzer abgeben, müssen geeignete Rückgabemöglichkeiten in zumutbarer Entfernung zum jeweiligen Endnutzer einrichten. Die Händler müssen die zurückgenommenen Gerätealtbatterien und LV-Altbatterien anschließend einer für die jeweilige Batteriekategorie zugelassenen Organisation für Herstellerantwortung überlassen.

Anzeige



Seminare/Webinare mit aktueller Rechtsprechung

Dresden	01. – 04.12.2025	CE-Koordinator (TÜV)
Magdeburg	02.12.2025	MRL 2006/42/EG und die neue Maschinenprodukteverordnung
Frankfurt	08.12.2025	Technische Dokumentation – Grundlagenseminar
Bissendorf (OS)	10.12.2025	CE-Kennzeichnung und Konformitätsbewertung
Webinar	26.03.2026	Rechtssicherer Umbau von Maschinen und Anlagen
Köln	30.03.2026	Risikobeurteilung nach MRL 2006/42/EG und DIN EN ISO 12100

Weitere Termine, Orte und Infos zu den Seminaren

Öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger müssen Gerätealtbatterien und LV-Altbatterien aus privaten Haushalten unabhängig von deren chemischer Zusammensetzung, Marke, Herkunft, Baugröße und Beschaffenheit unentgeltlich annehmen. Die angenommenen Gerätealtbatterien und LV-Altbatterien müssen ebenfalls an eine für die jeweilige Batteriekategorie zugelassenen Organisation für Herstellerantwortung abgegeben werden.

Die Rücknahme von Starter-, Industrie- und Elektrofahrzeugaltbatterien ist dem Wesen nach ähnlich organisiert. Jeder Händler ist verpflichtet, vom Endnutzer derartige Batterien zurückzunehmen, sofern er die Batterie als Neubatterie in seinem Sortiment führt oder geführt hat. Händler, die Starterbatterien an Endnutzer abgeben, sind verpflichtet, je Starterbatterie ein Pfand in Höhe von 7,50 Euro einschließlich Umsatzsteuer zu erheben, wenn der Endnutzer zum Zeitpunkt des Kaufs einer neuen Starterbatterie keine Starteraltbatterie zurückgibt. Der Händler, der das Pfand erhoben hat, ist bei Rückgabe einer Starteraltbatterie zur Erstattung des Pfandes verpflichtet. Er kann aber bei der

Pfanderhebung eine Pfandmarke ausgeben und die Pfanderstattung von der Rückgabe der Pfandmarke abhängig machen. Insofern hat sich bei diesen Batterien also nichts geändert.

Anzeige



CE-CON SAFETY DIE CLOUDBASIERTE SOFTWARE-LÖSUNG ZUR EFFIZIENTEN UND RECHTSKONFORMEN RISIKOBEURTEILUNG

Lernen Sie CE-CON Safety jetzt kennen: Als Testversion, in unseren Webinaren oder in einem persönlichen Termin.

[Jetzt buchen](#)



Seit über 20 Jahren
Ihr Partner für
Maschinensicherheit

Informationspflichten

Händler, die zur Rücknahme von Altbatterien verpflichtet sind, müssen ihre Kunden durch gut sicht- und lesbare, im unmittelbaren Sichtbereich des Hauptkundenstroms platzierte Schrift- oder Bildtafeln mindestens in deutscher Sprache darauf hinzuweisen, dass Altbatterien im Handelsgeschäft unentgeltlich zurückgegeben werden können und das der Endnutzer zur Rückgabe von Altbatterien gesetzlich verpflichtet ist. Außerdem müssen die Kunden im Eingangsbereich der Verkaufsstelle durch gut sicht- und lesbare Bildtafeln mindestens im Format DIN A4 im unmittelbaren Sichtbereich des Hauptkundenstroms durch die gemeinsame einheitliche Kennzeichnung für Rücknahme- und Sammelstellen darauf hingewiesen werden, dass Altbatterien in der jeweiligen Verkaufsstelle zurückgegeben werden können. Die gemeinsame einheitliche Kennzeichnung muss von der Organisationen für Herstellerverantwortung entworfen werden.

Händler, die Batterien im Wege von Fernabsatzverträgen an Endnutzer abgeben, müssen die Informationen durch schriftliche und bildliche Hinweise gut sichtbar in den von ihnen verwendeten Medien bzw. auf der zugehörigen Internetseite leicht auffindbar hinterlegen oder der WarenSendung schriftlich beifügen.

Wie andere Produkte auch, so müssen auch Batterien mit den notwendigen Informationen an den Endnutzer ausgeliefert werden. Folgende Unterlagen sind durch die Wirtschaftsakteure in deutscher Sprache abzufassen:

- die Betriebsanleitung und Sicherheitsinformationen sowie
- die Kontaktangaben, sofern diese nicht in lateinischer Schrift abgefasst sind.

Eine unterzeichnete Version der EU-Konformitätserklärung muss nach Wahl des Herstellers entweder in deutscher oder englischer Sprache vorgehalten werden. Sie muss auf Verlangen der zuständigen Behörde in die deutsche Sprache übersetzt werden. Die Händler müssen überprüfen, ob die Anleitung und die Informationen, die der Batterie beigefügt sind, in deutscher Sprache abgefasst sind.

Das Gesetz ist am 7. Oktober 2025 in Kraft getreten.

Aktuelles

Berichtigung der KI-Verordnung

Die KI-Verordnung wurde in drei Punkten berichtigt:

1. Auf Seite 44, Erwägungsgrund 177 Satz 3:
muss es anstatt:

„Ausnahmsweise und im Lichte der öffentlichen Rechenschaftspflicht sollten Betreiber von KI-Systemen, die Komponenten der in einem Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten durch Rechtsakte eingerichteten IT-Großsysteme sind, und Betreiber von Hochrisiko-KI-Systemen, die von Behörden genutzt werden sollen, die erforderlichen Schritte unternehmen, um den Anforderungen dieser Verordnung bis Ende 2030 bzw. bis zum 2. August 2030 nachzukommen.“

richtig heißen:

„Ausnahmsweise und im Lichte der öffentlichen Rechenschaftspflicht sollten Akteure in Bezug auf KI-Systeme, die Komponenten der in einem Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten durch Rechtsakte eingerichteten IT-Großsysteme sind, und Akteure in Bezug auf Hochrisiko-KI-Systeme, die von Behörden genutzt werden sollen, die erforderlichen Schritte unternehmen, um den Anforderungen dieser Verordnung bis Ende 2030 bzw. bis zum 2. August 2030 nachzukommen.“

2. Auf Seite 48, Artikel 3 Nummer 40:

muss es anstatt:

„40. ‚System zur biometrischen Kategorisierung‘ ein KI-System, das dem Zweck dient, natürliche Personen auf der Grundlage ihrer biometrischen Daten bestimmten Kategorien zuzuordnen, sofern es sich um eine Nebenfunktion eines anderen kommerziellen Dienstes handelt und aus objektiven technischen Gründen unbedingt erforderlich ist;“

richtig heißen:

„40. „System zur biometrischen Kategorisierung“ ein KI-System, das dem Zweck dient, natürliche Personen auf der Grundlage ihrer biometrischen Daten bestimmten Kategorien zuzuordnen, sofern es sich nicht um eine Nebenfunktion eines anderen kommerziellen Dienstes handelt und aus objektiven technischen Gründen unbedingt erforderlich ist;“.

3. Auf Seite 121, Artikel 111 Absatz 2 Satz 1:

muss es anstatt:

„(2) Unbeschadet der Anwendung des Artikels 5 gemäß Artikel 113 Absatz 3 Buchstabe a gilt diese Verordnung für Betreiber von Hochrisiko-KI-Systemen — mit Ausnahme der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Systeme —, die vor dem 2. August 2026 in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wurden, nur dann, wenn diese Systeme danach in ihrer Konzeption erheblich verändert wurden.“

richtig heißen:

„(2) Unbeschadet der Anwendung des Artikels 5 gemäß Artikel 113 Absatz 3 Buchstabe a gilt diese Verordnung für Akteure in Bezug auf Hochrisiko-KI-Systeme — mit Ausnahme der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Systeme —, die vor dem 2. August 2026 in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wurden, nur dann, wenn diese Systeme danach in ihrer Konzeption erheblich verändert wurden.“

Änderung der Medizinprodukte-Betreiberverordnung

Die Medizinprodukte-Betreiberverordnung vom 14. Februar 2025, die durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Februar 2025 (BGBI. 2025 I Nr. 39) geändert worden ist, wird jetzt erneut geändert.

Die bisherige Anlage 2 wird durch die geänderte Anlage 2 der „zweiten Verordnung zur Änderung der Medizinprodukte-Betreiberverordnung“ vom 31. Oktober 2025 (BGBI. 2025 I Nr. 263) ersetzt.

Anzeige



INHOUSE-SCHULUNGEN, DIE AUS WISSEN WERKZEUGE MACHEN

Konformitätsarbeit sieht für jedes Unternehmen anders aus. Unsere **individuellen Schulungen & Workshops** integrieren das nötige Wissen rund um **Product, Material & Environmental Compliance** in bestehende Unternehmensprozesse. Denn nur so wird daraus ein nützliches Werkzeug, das Sie nachhaltig beim Bau und der Instandhaltung eines **konformen Produktportfolios** unterstützt.

 **anwendbar**

 **konkret**

 **zukunftsorientiert**



JETZT INFORMIEREN

Änderung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung

Die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist, wird durch die „zweite Verordnung zur Änderung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung“ vom 22. Oktober 2025 geändert (BGBl. I Nr. 249).

Die Verordnung dient der Umsetzung von Artikel 2 der *Richtlinie (EU) 2024/2839 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 zur Änderung der Richtlinien 1999/2/EG, 2000/14/EG, 2011/24/EU und 2014/53/EU hinsichtlich bestimmter Berichtspflichten in den Bereichen Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, Geräuschemissionen im Freien, Patientenrechte und Funkanlagen* (ABl. L, 2024/2839, 7.11.2024)

Cybersicherheit von Fahrzeugen der Klasse L

Auch wenn es nichts mit der CE-Kennzeichnung zu tun hat, so gilt das Thema „Cybersecurity“ längst auch für Fahrzeuge.

Der Anwendungsbereich der UN-Regelung Nr. 155 über die Cybersicherheit und das Cybersicherheitsmanagementsystem wurde um Anforderungen an die Cybersicherheit von Fahrzeugen der Klasse L (zwei- und dreirädrige sowie vierrädrige Fahrzeuge) erweitert.

Damit die UN-Regelung Nr. 155 für Fahrzeuge der Klasse L in der Union gilt, muss in die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 44/2014 der Kommission ein Verweis auf sie aufgenommen werden. Das passiert nun durch die „*Delegierte Verordnung (EU) 2025/1455 der Kommission vom 23. Juli 2025 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 44/2014 im Hinblick auf die Festlegung technischer Anforderungen und Prüfverfahren zum Schutz von Fahrzeugen der Klasse L vor Cyberangriffen*“.

Von der Verordnung betroffen sind die Fahrzeugklassen L1e bis L7e (Krafträder und leichte vierrädrige Fahrzeuge). Die genaue Einteilung wird in der EU-Fahrzeugtypenverordnung (EU) 168/2013 festgelegt. Dort wird auch geregelt, welche technischen Anforderungen und Führerscheinklassen gelten. Ausgenommen von der Delegierten Verordnung (EU) 2025/1455 sind Fahrzeuge der Klasse L1e, die für den Pedalantrieb ausgelegt sind“

Entwürfe technischer Vorschriften in Europa

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

Estland:

Änderung der Verordnung Nr. 96 des Wirtschafts- und Kommunikationsministers vom 7. Oktober 2011 über Bedingungen für die Nutzung von Funkfrequenzen und technische Anforderungen an die von der Frequenzgenehmigung befreiten Funkanlagen (Notifizierung 2025/0555/EE)

Der Verordnungsentwurf enthält technische Anforderungen an Funkanlagen, die ohne Frequenzgenehmigung genutzt werden. Die genauen technischen Anforderungen für Funkgeräte sind in den Anhängen 1 bis 19 des Verordnungsentwurfs aufgeführt, die in normative und informative Teile unterteilt sind.

Der normative Teil legt die Bedingungen und technischen Anforderungen (genutztes Frequenzband, Bandbreite, Strahlungsnormen, Modulation) für die Nutzung von Funkanlagen und die Voraussetzungen für die Planung von Funkfrequenzen fest.

Im informativen Teil werden die entsprechenden harmonisierten Normen genannt, deren Verwendung bei der Konformitätsbewertung und Zertifizierung von Funkanlagen empfohlen wird, und es wird die Notifizierungsnummer angegeben, die bei der Notifizierung an die Europäische Kommission erhalten wurde.

Der Teil mit den spezifischen Anforderungen wurde in Abschnitte zu den einzelnen Arten von Anlagen für Funkdienste und Funkgeräten mit geringer Reichweite unterteilt. Seine Struktur hinsichtlich der Funkdienste und der Ziele der Nutzung von Funkfrequenzbändern steht im Einklang mit der Entscheidung ECC/DEC/(01)03 des Ausschusses für elektronische Kommunikation (Electronic Communications Committee – ECC) und mit dem Frequenzinformationssystem des Europäischen Büros für Funkangelegenheiten (ECO). Die Anhänge 1–19 entsprechen dem Formular für Funkschnittstellen, das 2008 von der Gemeinsamen Arbeitsgruppe des Ausschusses für die Beurteilung der Konformität und Marktüberwachung im Telekommunikationsbereich (TCAM) und des Funkfrequenzausschusses (RSC) der Europäischen Kommission erstellt wurde.

Italien:

Änderung von Artikel 98-vicies sexies des Gesetzbuchs für die elektronische Kommunikation, erlassen durch das Gesetzesdekret Nr. 259 von 2003, betreffend die Interoperabilität von Autoradioempfängern, Haushaltsradioempfängern und -geräten [...] (Notifizierung 2025/0550/IT)

Mit dieser Bestimmung wird die Verpflichtung eingeführt, bestimmte Fahrzeug- und/oder Vierradkategorien mit Geräten auszustatten, die eine Verbindung zum Internet herstellen können und für die Wiedergabe von Rundfunkdiensten, die auf analogen und digitalen terrestrischen Frequenzen ausgestrahlt werden, geeignet sind.

Durch den notifizierten Entwurf wird das Gesetzbuch für die elektronische Kommunikation und insbesondere Artikel 98-vicies sexies des Gesetzesdekrets Nr. 259 von 2003 geändert. Gemäß dieser Bestimmung müssen alle Geräte, die für eine Internetverbindung ausgelegt und/oder mit Hardware ausgestattet sind, die der Wiedergabe von Audioinhalten dient, und die in Neufahrzeugen der Klassen M und N, in Kraftfahrzeugen, die für den Transport von Personen und Gütern zugelassen sind, sowie in neuen Vierradfahrzeuge der Klassen L6 und L7 (Vierradfahrzeuge, die nach Gewicht und Leistung klassifiziert sind) eingebaut sind, auch zum Empfang von Rundfunkdiensten geeignet sein. Das ermöglicht es den Nutzern, Radiodienste sowohl über analoge als auch über digitale terrestrische DAB+-Rundfunkdienste zu empfangen und wiederzugeben.

Niederlande:

Verordnung Nr. IENW/BSK-2025/265526 des Ministers für Infrastruktur und Wasserwirtschaft vom ... zur Änderung der Verordnung über die Kennzeichnung von Feuerwerkskörpern für Verbraucher im Zusammenhang mit der Behebung einer Auslassung (Notifizierung 2025/0653/NL)

Artikel I enthält Änderungen der technischen Vorschriften der bereits notifizierten Änderung der Verordnung über die Kennzeichnung von Feuerwerkskörpern für Verbraucher (2025/0307/NL). Aufgrund dieser Änderung dürfen nur Feuerwerkskörper für Verbraucher ohne zusätzliche Maßnahmen (wie Netzverpackungen) als 1.4G-Stoffe gelagert und transportiert werden. Für diese Änderung müssen die Sprengladungen in Batterie-Einzelschussrohren, Batterieminen oder römischem Licht, Kombinationen von Fontänen, Minen, römischem Licht und Einzelschussrohren und Minen auf maximal 5 % der Gesamtmenge an pyrotechnischen Stoff pro Feuerwerkseinheit begrenzt werden. Diese Maßnahme wird nach einem alarmierenden Bericht des ILT und einer Untersuchung des RIVM über die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung von Massenexplosion ergriffen. In Anhang I des RAC sind die für Verbraucher zugelassenen Feuerwerkskörper aufgeführt.

In diesem Anhang werden die Anforderungen an Feuerwerkskörper für Verbraucher an die Empfehlungen des RIVM angepasst. Eine Vorschrift zur gegenseitigen Anerkennung ist angesichts der Natur dieser Verordnung, die den Besitz, die Verwendung und den Verkauf bestimmter Arten von Feuerwerkskörpern in den Niederlanden verbietet, nicht erforderlich.

Spanien:

Entwurf eines königlichen Erlasses zur Festlegung von Bestimmungen über Bauprodukte (Notifizierung 2025/0632/ES)

Mit diesem Entwurf eines königlichen Erlasses werden bestimmte Aspekte der Bauprodukterverordnung (EU) 2024/3110 umgesetzt, wie z. B. die Methoden zur Behandlung von Bauprodukten in Bauvorschriften oder das Sanktionssystem. Darüber hinaus zielt dieser königliche Erlass darauf ab, die nationalen Vorschriften für bestimmte Produkte zu aktualisieren, die nicht unter die europäischen Vorschriften fallen.

Tschechische Republik:

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung Nr. 422/2016 über den Strahlenschutz und die Sicherung von Radionuklidquellen (Notifizierung 2025/0563/CZ)
Der Verordnungsentwurf trägt den Änderungen der Rechtsvorschriften im Bereich des Strahlenschutzes und der Sicherung von Radionuklidquellen Rechnung, insbesondere den Änderungen, die durch die Änderung Nr. 83/2025 vorgenommen wurden.

Diese Änderungen betreffen in erster Linie:

- Berücksichtigung von Rechtsvorschriften, die nicht ordnungsgemäß umgesetzt wurden, oder auch Berücksichtigung vor kurzem geänderter Rechtsvorschriften in der überarbeiteten Fassung des Atomenergiegesetzes;
- Anpassung der Berechnung der abgeleiteten Grenzwerte für Personen, die beruflich Strahlung ausgesetzt sind;
- teilweise Anpassungen bei der Kategorisierung von Quellen ionisierender Strahlung;
- Anpassung der Regelung von Abnahmeprüfungen, Prüfungen der Langzeitstabilität und Betriebssicherheitsprüfungen;
- teilweise Anpassungen der Vorschriften für Aufzeichnungen über Quellen ionisierender Strahlung durch den Genehmigungsinhaber und den Registranten;
- Anpassung in Bezug auf die gesetzliche Ermächtigung zur Festlegung der maximal zulässigen Zahl von Arbeitsplätzen, an denen ein beaufsichtigende Stelle eine fortlaufende Überwachung ausübt;
- Änderungen beim Zutritt von Personen in kontrollierte und überwachte Zonen;
- teilweise Anpassungen des Strahlenschutzprogramms und anderer Unterlagen für genehmigte Tätigkeiten sowie von Unterlagen für registrierte Tätigkeiten;
- Änderungen der Aufgabenbeschreibung des Personals, das den Strahlenschutz des Registranten gewährleistet;
- Änderungen der Vorschriften zur persönlichen Überwachung von Personen, die beruflich Strahlung ausgesetzt sind, und der Umgebung des Arbeitsplatzes;
- Regelung der Anforderungen an Quellen ionisierender Strahlung, die bei der medizinischer Bestrahlung eingesetzt werden, sowie an Arbeitsplätze mit einer Quelle ionisierender Strahlung, die für die medizinische Bestrahlung bestimmt ist;
- neue Bestimmungen zur Benachrichtigung der Staatlichen Atomaufsichtsbehörde (SÚJB) über die Einreichung eines Antrags auf Genehmigung einer klinischen Prüfung von Radiopharmazeutika;
- neue Bestimmungen über die Einzelheiten der Regelungen zu radiologischen Ereignissen;
- Präzisierung bestimmter Vorschriften in Bezug auf natürliche Quellen ionisierender Strahlung und im Zusammenhang mit bestehenden Expositionssituationen;
- Regulierung des Konsums und der Verteilung von lokal erzeugten oder nicht geschützten Lebensmitteln in Gebieten, die von einem radiologischen Unfall betroffen sind, sowie der Verteilung und der Vermarktung von Erzeugnissen in Gebieten, die von einem radiologischen Unfall betroffen sind;
- Einführung von Einzelheiten im Bereich der Sicherung von Radionuklidquellen;
- Änderungen der Anhänge – insbesondere der Anhänge, die Anpassung der Umrechnungsfaktoren für die Berechnung der volumetrischen Aktivität, radiologische

Der Entwurf enthält keine Verweise auf Normen oder technischen Vorschriften.

Anzeige

MBT-Seminare 2025
NEUE EU-Maschinen Verordnung
(EU) 2023/1230

Umstieg
rechtzeitig vorbereiten

• 09.-11. Dezember
Dorint Hotel Bonn

Unsere Themen sind u.a.:

- Verantwortliche Wirtschaftsakteure und ihre Aufgaben
- Übergang Maschinen-RL / EU-Maschinenverordnung
- Anwendungsbereich der neuen EU-Maschinenverordnung
- Digital oder lieber Papier?
 - Betriebsanleitung
 - Montageanleitung
 - EU-Erklärungen
- Risikobeurteilung
- Anlagen / Gesamtheit von Maschinen
- Wesentliche Veränderung
- Probleme und Chancen durch Lücken in der EU-Verordnung

→ mehr erfahren: [MBT-Seminar EU-Maschinenverordnung](#)

Anmeldung:
• Email: info@maschinenbautage.eu
• Tel.: +49 2208 5001877

NEHMEN SIE AUCH ONLINE TEIL!

mbt
maschinenbautage
oestermann

[Mehr aktuelle Meldungen](#)

Entwürfe technischer Vorschriften in den WTO-Ländern

Auch außerhalb der Europäischen Union gibt es ständig neue technische Vorschriften, die für den Export von Bedeutung sind. Soweit es dabei die WTO-Länder betrifft, nennen wir Ihnen hier aus unserer Sicht einige wichtige geplante Änderungen.

Anmerkung:

Da die aufgeführten technischen Vorschriften nicht in deutscher Sprache verfügbar sind, handelt es sich bei den unten genannten deutschsprachigen Titeln nicht um amtliche Titel oder Bezeichnungen, sondern ausschließlich um nichtamtliche Übersetzungen. Für die Richtigkeit der Übersetzung bzw. der Titel oder der Bezeichnungen wird keine Gewähr übernommen.

Ägypten:

Die ägyptische Norm ES 3123-6 „Sicherheit von Spielzeug – Teil 6: Bestimmte Phthalatester“ (Notifizierung G/TBT/N/EGY/546/Add.1)

Die ägyptische Norm ES 3123-15 „Sicherheit von Spielzeug – Teil 15: Mikrobiologische Sicherheit“ (Notifizierung G/TBT/N/EGY/550/Add.1)

Brasilien:

Öffentliche Konsultation Nr. 40, 17. Oktober 2025 (Konformitätsbewertungsanforderungen für LED-Lampen mit integrierter Steuereinrichtung im Sockel) (Notifizierung G/TBT/N/BRA/561/Add.4)

Verordnung Nr. 693 vom 23. Oktober 2025 (Kompaktleuchtstofflampen mit in den Sockel integriertem Vorschaltgerät, elektromagnetische Vorschaltgeräte für röhrenförmige Leuchtstofflampen und elektronische Vorschaltgeräte, die mit Wechselstrom betrieben werden, für geradlinige, ringförmige und kompakte röhrenförmige Leuchtstofflampen) (Notifizierung G/TBT/N/BRA/376)

Öffentliche Konsultation Nr. 33, 14. Oktober 2025 (Technische Vorschrift des Mercosur über Mindestanforderungen an die Sicherheit und Energieeffizienz von Haushaltsgeräten, die Gas als Brennstoff verwenden, und die Konformitätsanforderungen für Gas-Wassererhitzer) (Notifizierung G/TBT/N/BRA/412/Add.5)

Botswana:

BOS IEC 61851-23:2023 Leitungsgebundenes Ladesystem für Elektrofahrzeuge – Teil 23: Gleichstrom-Versorgungsausrüstung für Elektrofahrzeuge (Notifizierung G/TBT/N/BWA/205)

BOS ISO 6182-1:2021 Brandschutz – Automatische Sprinkleranlagen – Teil 1: Anforderungen und Prüfverfahren für Sprinkler (Notifizierung G/TBT/N/BWA/206)

BOS ISO 19706:2011 Leitfaden zur Bewertung der Brandgefahr für Personen (Notifizierung G/TBT/N/BWA/207)

BOS ISO 7203-3:2019 Feuerlöschmittel – Schaumkonzentrate – Teil 3: Spezifikation für niedrig expandierende Schaumkonzentrate zur Aufbringung auf wassermischbare Flüssigkeiten (Notifizierung G/TBT/N/BWA/208)

BOS ISO 7203-2:2019 Feuerlöschmittel – Schaumkonzentrate – Teil 2: Spezifikation für mittel- und hochausdehnende Schaumkonzentrate zur Aufbringung auf wasserunmischbare Flüssigkeiten (Notifizierung G/TBT/N/BWA/209)

Chile:

Sicherheitsanalyse und/oder Prüfprotokoll für elektrische Produkte PE Nr. 5/32:2024: Solarleuchten für die Straßen- und Wegebeleuchtung (Notifizierung G/TBT/N/CHL/701/Add.2)

Sicherheitsanalyse und/oder Prüfprotokoll für elektrische Produkte PE Nr. 5/33:2024: Solarleuchten (Solar-Flutlichtstrahler) für die öffentliche Beleuchtung (Notifizierung G/TBT/N/CHL/702/Add.2)

China:

Nationaler Standard der Volksrepublik China, Vorschriften für die Vor-Ort-Inspektion und Beurteilung von Brandschutzprodukten (Notifizierung G/TBT/N/CHL/CHN/2124)

Nationaler Standard der Volksrepublik China, Innenhydrant (Notifizierung G/TBT/N/CHL/CHN/2127)

Costa Rica:

RTCR 522: 2025. Keramikteile, Klebemörtel - Anforderungen, Prüfverfahren und Kennzeichnung (Notifizierung G/TBT/N/CHL/CRI/207)

Ecuador:

Projekt „Ersatzvorschriften für die Erlangung der Zulassung, Kontrolle und Überwachung von Medizinprodukten für den menschlichen Gebrauch“ (Notifizierung G/TBT/N/ECU/325/Add.4)

Änderung 2 der ecuadorianischen technischen Vorschrift RTE INEN 142 „Wasserhähne oder Ventile für den Hausgebrauch“ und deren Änderung 1 (Notifizierung G/TBT/N/ECU/180/Add.5)

Entwurf einer technischen Ersatzgesundheitsvorschrift für die gute Herstellungspraxis von medizinischen Gasen (Notifizierung G/TBT/N/ECU/556)

Projekt „Ersatzvorschriften für die Gesundheitstechnik zur Erlangung der Gesundheitszulassung, Kontrolle und Überwachung von Medizinprodukten für den menschlichen Gebrauch“ (Notifizierung G/TBT/N/ECU/325/Add.4))

Honduras:

Baustoffe - Hydraulischer Zement - Technische Spezifikationen, Kennzeichnung und Registrierung (Notifizierung G/TBT/N/HND/106)

Indien:

Elektronik- und Informationstechnologieprodukte (Anforderungen für die obligatorische Registrierung) (Notifizierung G/TBT/N/IND/44/Add.15)

Malawi:

DMS 5:2022 Rohre und Formstücke aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (UPVC) für oberirdische Entwässerungsanlagen – Spezifikation (Notifizierung G/TBT/N/MWI/235)

Peru:

Entwurf zur Änderung der Verordnung des Gesetzes Nr. 28376 - Gesetz zum Verbot und zur Bestrafung der Herstellung, Einfuhr, des Vertriebs und der Vermarktung von giftigen oder gefährlichen Spielzeugen und Schreibwaren (Notifizierung G/TBT/N/PER/15/Add.2)

Taiwan:

Vorschlag für Änderungen der gesetzlichen Inspektionsanforderungen für Videoaufzeichnungs- oder -wiedergabegeräte und 5 weitere Audio- und Videogeräte (Notifizierung G/TBT/N/TPKM/579)

Vorschlag für Änderungen der gesetzlichen Inspektionsanforderungen für digitale Standbild-Videokameras und Digitalkameras sowie drei weitere IT-Produkte (Notifizierung G/TBT/N/TPKM/578)

Türkei:

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Messung von Geräuschemissionen von Geräten für den Außenbereich (2000/14/EG) (Notifizierung

Thailand:

Entwurf einer Ministerialverordnung zur Festlegung von Industrieprodukten für Trockenchemikalien Tragbare Feuerlöscher müssen der Norm B.E. entsprechen ...
(Notifizierung G/TBT/N/THA/793)

Tragbare Feuerlöscher: Kohlendioxid (Notifizierung G/TBT/N/THA/794)
Entwurf einer Ministerialverordnung zur Festlegung von Industrieprodukten für tragbare Schaumfeuerlöscher, die der Norm B.E. entsprechen müssen ... (Notifizierung G/TBT/N/THA/795)

Entwurf einer Ministerialverordnung zur Festlegung von Industrieprodukten für Gummi- und Kunststoffschläuche, -rohre zur Verwendung mit Propan und Butan und deren Gemischen in der Dampfphase zur Einhaltung der Norm B.E. (Notifizierung G/TBT/N/THA/796)

Ukraine:

Entwurf einer Entschließung des Ministerkabinetts der Ukraine „Über Änderungen an den Entschließungen des Ministerkabinetts der Ukraine Nr. 94 vom 13. Januar 2016 und Nr. 1213 vom 17. November 2023 (Notifizierung G/TBT/N/UKR/362)

Vietnam:

Entwurf eines Rundschreibens zur Regelung der Entwicklung und Anwendung von Standards (Notifizierung G/TBT/N/VNM/376)

Entwurf einer nationalen technischen Vorschrift für Funkzugangsgeräte, die im 6-GHz-Band betrieben werden (Notifizierung G/TBT/N/VNM/372)

Entwurf einer nationalen technischen Vorschrift über Anforderungen an Zeitstempel-Dienste (Notifizierung G/TBT/N/VNM/369)

Neues aus der Welt der Normen

Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen

(Quelle: Globalnorm GmbH, <http://www.globalnorm.de>)

Zu den folgenden Harmonisierungsrechtsvorschriften wurden neue Fundstellen harmonisierter Normen per Durchführungsbeschluss im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht:

- Medizinprodukteverordnung (EU) 2017/745
- Düngprodukteverordnung (EU) 2019/1009

Hinweis 1: Aufgrund der Klage seitens ISO/IEC geben die Kommission hinsichtlich des sog. „Malamud-Urteils“ werden aktuell keine harmonisierten Normen mit ISO/IEC-Bezug im Amtsblatt veröffentlicht! Allerdings läuft die Veröffentlichung der ISO/IEC-Normen jetzt wieder an.

Hinweis 2: Die EU-Kommission hat die zentrale Website zu den harmonisierten Normen neugestaltet: <https://ec.europa.eu/growth/single-market/european-standards/harmonised->

Hinweis 3: Die informativen Gesamtlisten (PDF, Excel) enthalten leider nicht immer die aktuellen Durchführungsbeschlüsse! Im Ernstfall gilt das EU-Amtsblatt.

Medizinprodukteverordnung (EU) 2017/745

(Quelle: Globalnorm GmbH, <http://www.globalnorm.de>)

Am 20.10.2025 wurde der Durchführungsbeschluss (EU) 2025/2078 veröffentlicht und trat am gleichen Tag in Kraft. Hiermit wird der Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/1182 geändert.

Im Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/1182 werden folgende Zeilen angefügt:

„33. EN 13795-1:2025

Operationskleidung und -abdecktücher - Anforderungen und Prüfverfahren - Teil 1:
Operationsabdecktücher und -mäntel

34. EN 13795-2:2025

Operationskleidung und -abdecktücher - Anforderungen und Prüfverfahren - Teil 2: Rein-Luft-Kleidung

35. EN 14683:2025

Medizinische Gesichtsmasken - Anforderungen und Prüfverfahren

36. EN 14180:2025

Sterilisatoren für medizinische Zwecke - Niedertemperatur-Dampf-Formaldehyd-Sterilisatoren - Anforderungen und Prüfung“.

Düngeprodukteverordnung (EU) 2019/1009

Am 10.10.2025 wurde der Durchführungsbeschluss (EU) 2025/2026 veröffentlicht. Er trat am gleichen Tag in Kraft.

In der Tabelle im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2387 wird die folgende Zeile angefügt:

3. EN 17836:2024

Düngemittel – Beschreibung der Formen der physikalischen Einheit“

Hinweis: Für die Normanwender bietet die Firma Globalnorm eine entsprechende komfortable Lösung, um diese Informationen in einer Datenbank nachvollziehen zu können. Insbesondere die Vorgänger-/Nachfolgerbeziehungen sowie die Tagesaktualität sind hier die Anwendervorteile (<https://standards.globalnorm.de/normenmanagementsystem-globalnorm.html>).

Die EU-Kommission hat ihre Webseite zu den Rohstofflieferketten unter dem Namen ReMIS (Responsible Mineral Information System) gestartet. Auf der Plattform können sich Unternehmen anmelden, die ihre Anstrengungen für verantwortungsvolle Lieferketten veröffentlichen wollen.

Zur Plattform geht es hier: <https://ec.europa.eu/responsible-mineral-sourcing/portal/:jsessionid=A6C301C114ADD41CCBC412E9CE1895B2#/>

Zollsenkungen für EU-Produkte in den USA

Das US-Wirtschaftsministerium (DOC) und das Büro des US-Handelsbeauftragten (USTR) haben die Zollsenkungen für die aus der EU stammenden Produkte im Federal Register bekannt gegeben. Die Zollsenkungen gelten für aus der EU stammende Autos, Luft- und Raumfahrtimporte, Generika und bestimmte natürliche Ressourcen, die damit gemäß dem EU-US-Handelsabkommen umgesetzt werden. Die EU hat die Anforderungen des Rahmenabkommens erfüllt, indem sie den Gesetzesvorschlag zur Einführung von Zollsenkungen für US-Industriegüter vorgelegt hat. Die USA werden daher rückwirkend zum 1. August 2025 den höheren der beiden folgenden Zollsätze anwenden. Das heißt, entweder den US-Meistbegünstigungszollsatz (MFN) oder einen Zollsatz von 15 Prozent auf die Artikel, die gemäß der Proklamation 10908 über die Einfuhren von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeugteilen in die Vereinigten Staaten und in Anhang II Teil A aufgeführt sind. Produkte der EU, die in Anhang I und Anhang II Teil B aufgeführt sind, sind von den gegenseitigen Zöllen mit rückwirkendem Inkrafttreten zum 1. September 2025 ausgenommen, sofern die Produkte den genannten Anwendungsbeschränkungen entsprechen.

Ausfuhrkontrollen des US-Wirtschaftsministeriums

Das Bureau of Industry and Security (BIS) im US-Wirtschaftsministerium hat eine Ausweitung der Anforderungen zur Vergabe von Ausfuhrgenehmigungen auf alle Unternehmen veröffentlicht, die mindestens zur Hälfte im Besitz einer oder mehrerer Organisationen sind, die auf der sogenannten Entity Liste oder der Listen für Military End-User (MEU) oder Specially Designated Nationals and Blocked Persons (SDN) des US-Finanzministeriums stehen. Eine ähnliche 50-Prozent-Schwelle für die SDN-Liste gibt es bereits.

Unternehmen oder Organisationen, die in ausreichender Höhe an einer auf den oben genannten Listen aufgeführten Firma beteiligt sind, können möglicherweise vom BIS verwarnt werden, wenn von einer Umleitung von Exporten an eine aufgeführte Firma ausgegangen wird. Die Waren dürfen in diesen Fällen nur weiter exportiert oder transferiert werden, wenn sich die Unternehmen entweder den Anforderungen des BIS beugen oder eine Sondergenehmigung einholen.

Die Regelung ist am 29. September in Kraft getreten. Die allgemeine Genehmigung für Exporte in bestimmte Länder von nicht aufgelisteten Unternehmen, war zeitlich bis zum 1. Dezember 2025 befristet. Diese Exporte fallen nun unter die 50-Prozent-Beteiligungsregel.

Termine

Product Compliance: Risikobeurteilung und Risikominderung

Termin: 05.12.2025
Veranstalter: ZVEI-AKADEMIE
Ort: Online

Mehr Infos: <https://zvei-services.de/Veranstaltungen/product-compliance-risikobeurteilung-und-risikominderung/>

Cyber Resilience Act (CRA) - Sicherheit für vernetzte Produkte im Unternehmen

Termin: 20.01.2026
Veranstalter: IT-Schulungen.com
Ort: Nürnberg

Mehr Infos: <https://www.it-schulungen.com/seminare/it-recht-lizenzierung/cyber-resilience-act-cra-eu-cybersicherheit-verordnungen-und-umsetzung.html>

EU-Maschinenverordnung: Konformitätsnachweis und Risikobeurteilung

Termin: 05.02.2026
Veranstalter: VDI Wissensforum
Ort: Online

Mehr Infos: <https://www.vdi-wissensforum.de/weiterbildung-prozessindustrie/risikobeurteilungen-gemaess-mrl/>

CE-Stellenmarkt

Der Stellenmarkt für Spezialisten

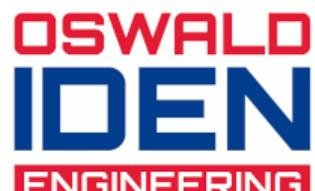
Jede Woche aktuell: Stellenangebote rund um den Bereich CE-Kennzeichnung und technische Dokumentation sowie Herstellung von Sicherheitsbauteilen oder anderen Produkten rund um die Produktsicherheit finden Sie im CE-Stellenmarkt.

Anzeige

In Kooperation mit Stepstone

Ingenieur als CE-Normbeauftragter im Bereich Automatisierungstechnik / Halbleitertechnik (m/w/d)

Oswald Iden Engineering GmbH & Co. KG
Achim bei Bremen



Technischer Redakteur (m/w/d)

kothes GmbH
Konstanz, Stuttgart



Prüfingenieur EMC-Automotive m/w/d

PHOENIX TESTLAB GmbH
Blomberg



Mehr Jobs

Änderungen auf der Homepage

Folgende Punkte wurden unter www.ce-richtlinien.eu neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Durchführungsbeschluss (EU) 2025/2078 der Kommission KOMMISSION vom 17. Oktober 2025 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/1182 hinsichtlich harmonisierter Normen für Operationskleidung und -abdecktücher, medizinische Gesichtsmasken und Sterilisatoren für medizinische Zwecke (Medizinprodukte)
- Durchführungsbeschluss (EU) 2025/2026 der Kommission vom 9. Oktober 2025 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/2387 hinsichtlich einer Fundstelle der harmonisierten Norm EN 17836:2024 „Düngemittel — Beschreibung der Formen der physischen Einheit“ (Düngeprodukte)
- Zweite Verordnung zur Änderung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (Outdoorrichtlinie)
- Berichtigung der Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (KI-Verordnung)

Alle CE-Richtlinien im Überblick

Neue SISTEMA-Version steht zum Download bereit

Die Version 3.0.4 Build 5 der kostenlosen Software "SISTEMA" steht auf der SISTEMA-Homepage der IFA zum Download bereit. In dieser Version wurden mehrere bekannte Probleme der Version 3 behoben:

- In bestimmten Fällen erzeugte die automatische Zusammenfassung in einer Endlosschleife ein Dokument mit der maximalen Seitenzahl von 5000.
- In einigen Fällen kam es beim Arbeiten im Dokumentationsfeld zu einem Absturz, ohne dass es dabei eine Vorwarnung oder Fehlermeldung gab.
- Wurde ein Dokumentationsfeld direkt mit dem Stiftsymbol bearbeitet, ohne das Feld selbst anzuwählen, so wurde die Eingabe nicht gespeichert.
- Die Versionsabfrage beinhaltete fehlerhafte Informationen.

Sie können die SISTEMA-Version 3.0 unter <https://www.dguv.de/ifa/praxishilfen/praxishilfen-maschinenschutz/software-sistema/index.jsp> herunterladen.

SISTEMA 2.x-Projekte sind kompatibel und können mit der SISTEMA-Version 3.0 geöffnet werden. Allerdings wird das Dateiformat angepasst. Die Dateien sind dann nicht mehr abwärtskompatibel. Details zur Konvertierung und zu den wesentlichen Neuerungen in SISTEMA 3.0 finden Sie auf der SISTEMA Homepage im Dokument „Neuerungen in SISTEMA 3.0“

(https://www.dguv.de/medien/ifa/de/prä/softwa/sistema/neuerungen_sistema_3-0.pdf) .

Alle Änderungen, Anpassungen und behobenen Fehler sind in der Readme-Datei beschrieben. Die Readme wird in SISTEMA angezeigt, wenn Sie im Navigationsfenster auf den Ordner "Projekte" klicken. Sie können vorab auch die Versionshistorie (https://www.dguv.de/medien/ifa/de/prä/softwa/sistema/versionen/sistema_versionshistorie.pdf) einsehen.

... und weiterhin

BREXIT: Zollbefreiung für Warenexporte nach Nordirland

Möglicherweise können Sie für Waren, die Sie nach Nordirland einführen, eine Befreiung beantragen, sodass Sie für diese Waren keine Zölle entrichten müssen. Um eine Zollbefreiung für Exporte, die Sie aus Großbritannien (England, Schottland und Wales) oder aus Ländern außerhalb des Vereinigten Königreichs und der EU nach Nordirland tätigen, müssen Sie Folgendes überprüfen:

- Alle nicht zollrechtlichen De-minimis-Beihilfen, die Sie außerhalb des Zollbefreiungsprogramms erhalten haben.
- Alle De-minimis-Beihilfen, die Sie im Rahmen des Zollbefreiungsprogramms erhalten haben.

De-minimis-Beihilfen können subventionierte Verträge, Darlehen oder Zuschüsse von Organisationen wie Invest NI und NI Direct umfassen und dürfen grundsätzlich nicht mehr als 300.000 € innerhalb von drei Jahren betragen. Die Beihilfen richten sich bevorzugt an kleine und mittlere Unternehmen.

Ihre De-minimis-Beihilfe gilt für alle Teile Ihrer Organisation, die an der Einfuhr von Waren aus Großbritannien oder aus Ländern außerhalb der EU nach Nordirland beteiligt sind. Das kann mehr als ein Unternehmen umfassen. Diese Gruppe von Unternehmen wird als „Unternehmen“ bezeichnet. Ein Unternehmen kann ein Einzelunternehmer, eine Gesellschaft, eine Personengesellschaft oder eine beliebige Kombination davon sein. Als Unternehmensgruppe können Sie im Rahmen eines „einzigen Unternehmens“ („single undertaking“) einen Antrag stellen.

Wenn Sie Einzelunternehmer sind, müssen Sie ein Unternehmen gründen, um eine Zollbefreiung zu beantragen. Wenn die Gruppe mehr als ein Unternehmen umfasst, müssen Sie ein Unternehmen als Verwalter (Leiter) der Gruppe benennen. Dieses ist für die Verwaltung des Online-Kontos sowie die Meldung von nicht zollbezogenen De-minimis-Beihilfen verantwortlich, die außerhalb des Zollbefreiungsprogramms erhalten wurden.

Sie können eine Befreiung von der Zollpflicht für Waren beantragen, für die andernfalls „Risiko“-Zölle erhoben würden, sofern Sie zum Zeitpunkt der Einreichung Ihrer Einfuhranmeldung sicherstellen, dass die Freimengen nicht überschritten werden. Sie können einen Antrag für Waren stellen, die Sie nach aus Großbritannien oder aus Ländern außerhalb des Vereinigten Königreichs und der EU nach Nordirland einführen möchten.

Nähere Informationen finden Sie unter https://www.gov.uk/guidance/check-if-you-can-claim-a-waiver-for-goods-brought-into-northern-ireland?utm_medium=email&utm_campaign=govuk-notifications-topic&utm_source=09997128-f0bf-4a99-a098-245a26fe2463&utm_content=daily

CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 11.12.2025

Bei Fragen an die Redaktion: info@ce-richtlinien.eu

Bei technischen Problemen: technik@ce-richtlinien.eu

Anzeigenverkauf: anzeigen@ce-richtlinien.eu

Werbung schalten

<https://www.ce-richtlinien.eu/mediadaten>

CE-Partner

Dienstleister rund um den Bereich der CE-Kennzeichnung, Produktsicherheit und der technischen Dokumentation.

<https://www.ce-richtlinien.eu/ce-partner/>

Homepage:

<https://www.ce-richtlinien.eu>

Impressum

ISSN 2364-3110

ITK Ingenieurgesellschaft für Technik-Kommunikation GmbH

Schulweg 15

34560 Fritzlar

www.itk-kassel.de

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer:

Dipl.-Ing. Burkhard Kramer

b.kramer@itk-kassel.de

Amtsgericht Fritzlar HRB 11515

UStID: DE251926877

Diese E-Mail wurde an {{contact.EMAIL}} gesendet.

[Im Browser öffnen](#) | [Abbestellen](#)

CE-Newsletter abonnieren